

Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BPfIV

- Veränderungswert 2013 (BPfIV) -

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BPfIV nach, den Veränderungswert nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 KHEntgG für das Jahr 2013 zu vereinbaren.

§ 1

Veränderungswert 2013

Der nach § 10 Abs. 6 Satz 4 KHEntgG vom Statistischen Bundesamt am 28.09.2012 veröffentlichte Orientierungswert für das Jahr 2013 liegt mit 2,00 Prozent unterhalb der im Bundesanzeiger am 14.09.2012 veröffentlichten Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V für das Jahr 2013, die 2,03 Prozent beträgt. Nach § 10 Abs. 6 Satz 5 KHEntgG entspricht in diesem Fall der Orientierungswert dem Veränderungswert.

Demgemäß beträgt der Veränderungswert nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BPfIV für das Jahr 2013

2,00 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.